



Satzung des Vereins

**„Förderkreis
der Gemeinschaft Katholischer
Soldaten e.V.“**

Inhalt

Satzung des Vereins „Förderkreis der Gemeinschaft Katholischer Soldaten e.V.“	3
§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Mitglieder des Vereins.....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedsbeitrag	4
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung.....	4
§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 11 Der Vorstand	6
§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes	6
§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....	7
§ 14 Geschäftsführung des Vorstandes	7
§ 15 Kassenprüfer	7
§ 16 Auflösung des Vereins	7
§ 17 Gerichtsstand	8
Der Vorstand	8
Vorsitzender	8
Stellvertretender Vorsitzender	8
Schatzmeister.....	8
Anschriften.....	8

Satzung des Vereins „Förderkreis der Gemeinschaft Katholischer Soldaten e.V.“

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderkreis der Gemeinschaft Katholischer Soldaten e.V.“ (FGKS)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist das Beschaffen von Mitteln für die GKS und die Förderung aller Ziele und Aufgaben der „Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS)“. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Förderung der Herausgabe von Zeitschriften und Schrifttum seitens der GKS, durch finanzielle Förderung von Veranstaltungen und Aktivitäten der GKS und durch ideelle und sächliche Unterstützung der GKS sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Bundesvorsitzende der GKS hat Anspruch auf Aufnahme als Mitglied. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich an die in der „Ordnung“ der GKS festgelegten Ziele und Aufgaben gebunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung (zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten) oder durch den Ausschluss.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Mitglied gehört werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
3. Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung länger als sechs Monate schuldhaft in Verzug, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Ausschluss nach Ziffer 2. kann eingeleitet werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig, die in der Tagesordnung zu berücksichtigen sind:

1. Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters
4. Abwahl des Vorstandes (nur bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung)
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Finanzamt aus Gründen des Vereinsrechts oder der Gemeinnützigkeit verlangt werden, entscheidet der Vorstand.
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Beachtung von § 7 fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter lässt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen; sie ist mit einfacher Mehrheit der Stimmen angenommen.
3. Anträge zu Satzungsänderungen sowie zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
4. Die Kosten der Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind durch die Mitglieder persönlich zu tragen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimm-berechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Für eine Ergänzung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmenden Mitglieder ist bis Sitzungsbeginn gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
8. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dann ist derjenige gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führen der laufenden Geschäfte des Vereins; Verwaltung und Einsatz der Haushaltsmittel
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellen der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans
5. Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Vorsitzender des Vereins ist der jeweilige Bundesvorsitzende der „Gemeinschaft Katholischer Soldaten“.
2. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amts-(Register-) gericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14 Geschäftsführung des Vorstandes

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für seine laufende Geschäftsführung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 15 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, dass jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen.
2. Den Kassenprüfern sind zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und einschlägige Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{1}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtstand ist der Sitz des Vereins.

Bonn, den 1. Februar 1997 – 3. August 1998 (Ergänzung)

Bonn, den 27. April 2002 (Ergänzung)

Berlin, den 18. September 2003 (Änderung)

Berlin, den 21. September 2007 (Änderung der §§ 2 (1), 16 (4))

Ergänzung zum §5:

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2001 auf : Familienbeitrag 50 Euro , Einzelmitgliedsbeitrag 30 Euro festgelegt.

Der Vorstand

Vorsitzender

Oberstleutnant i.G. Rüdiger Attermeyer

Stellvertretender Vorsitzender

Oberst a.D. Dipl.-Ing. Karl-Jürgen Klein

Schatzmeister

Oberstabsfeldwebel a.D. Hubert Berners

Anschriften

Vorsitzender

Oberstleutnant i.G. Rüdiger Attermeyer, Josef - Rhein -Straße 9a

53359 Rheinbach - Flerzheim

Tel.: 02225 – 9115691, E-Mail: Bundesvorsitzender@Kath-Soldaten.de

Stellv. Vorsitzender

Oberst a.D. Dipl.-Ing. Karl-Jürgen KLEIN, Poststraße 12, 52477 Alsdorf

Tel.: 02404 - 6 67 76, Fax: 02404 - 6 47 62, E-Mail: KarlJuergenKlein@t-online.de

Schatzmeister

Oberstabsfeldwebel a.D. Hubert BERNERS, Mecklenburger Straße 11, 48317 Drensteinfurt

Tel.: 02508 – 984639, mobil: 01520 – 1 94 09 81, E-Mail: FGKS@Kath-Soldaten.de